

30./VIII. 1915

**Die wirtschaftlichen Kriegsergebnisse.  
Das Ende der gesetzlichen Stundung.**

Wien, 30. August.

Die angekündigte Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. August 1915 über die Stundung von Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern wird nunmehr im Reichsgesetzblatte veröffentlicht und hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund der §§ 6 und 27 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915 wird verordnet:

§ 1. Für die nicht schon nach den §§ 4 und 5 der kaiserlichen Verordnung vom 25. Mai 1915 von der Stundung ausgenommenen Beträge von Forderungen gegen Kreditstellen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen oder Einlagebüchern endet die Stundung mit dem 31. August 1915. Die Sonderbestimmungen für Kreditstellen in Galizien und in der Bukowina, in Dalmatien, im Küstenlande und in den Kreisgerichtsprärogeln Rovereto und Trient bleiben unberührt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.